

---

---

# Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald

---

---



---

27. Jahrgang

Lübben (Spreewald), den 23.10.2020

Nummer 32

---

---

## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Dahme-Spreewald

- Widerruf der Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern 3

**Impressum**

**Herausgeber:** Landkreis Dahme-Spreewald  
Pressestelle

**verantwortlich:** Bernhard Schulz  
Reutergasse 12, 15907 Lübben (Spreewald)  
Telefon: 03546 / 20-1008  
Telefax: 03546 / 20-1009

**Erscheinungsweise:** nach Bedarf

Das Amtsblatt ist am Sitz der Kreisverwaltung in 15907 Lübben (Spreewald), Reutergasse 12, in der Pressestelle erhältlich.

Es liegt ebenfalls zur Einsicht in allen Ämtern und amtsfreien Gemeinden des Landkreises Dahme-Spreewald und in der Verwaltungsstelle in Königs Wusterhausen und in Lübben, Beethovenweg aus.

Das Amtsblatt kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement vom Landkreis bezogen werden.

<b>ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES DAHME-SPREEWALD</b>
---

**Vollzug des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes-  
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585) in der  
zurzeit gültigen Fassung i. V. m. dem Brandenburgischen Wassergesetz  
(BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I Nr. 20)  
in der zurzeit gültigen Fassung**

**Widerruf der Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von  
wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern**

**1.**

Die Allgemeinverfügung, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Dahme-Spreewald, Nr. 26 vom 28.08.2020, zur Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs sowie von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern wird hiermit widerrufen.

**2.**

Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs gem. 26 WHG i. V. m. §§ 44 und 45 des BbgWG und von wasserrechtlich erlaubten Entnahmen aus Oberflächengewässern ist wieder uneingeschränkt zulässig.

**3.**

Dieser Widerruf tritt am Tage seiner Verkündung in Kraft.

**Begründung:**

Auf Grund der aktuellen wasserwirtschaftlichen Situation und der aktuellen Wetterprognosen ist eine weitere Aufrechterhaltung der o.g. Allgemeinverfügung nicht mehr angezeigt.

Die Einschränkung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen und die damit verbundene Einschränkung der Entnahme von Wasser aus den Oberflächengewässern sind somit zu widerrufen. Die Ausübung des Eigentümer- und Anliegergebrauchs und von wasserrechtlich erlaubten Gewässerbenutzungen sind ab dem Tag der Verkündung des Widerrufs wieder uneingeschränkt zulässig.

im Auftrag

gez. Braschwitz